

Sehr geehrte Bausparerin,
sehr geehrter Bausparer,

herzlichen Dank, dass Sie sich fürs LBS-Bausparen entscheiden möchten.
Wir unterstützen und beraten Sie, Ihr Sparziel zu erreichen. Und wenn es
um Finanzierungswünsche geht, sind wir und Ihre Sparkasse für Sie da.

Auf den folgenden Seiten finden Sie „Allgemeine Bedingungen
für Bausparverträge“, die verbindliche Grundlage für das gemeinsame
Vertragsverhältnis sind.

Haben Sie Fragen oder Wünsche, rufen Sie uns doch bitte an. Wir helfen
Ihnen gerne weiter. Oder sprechen Sie mit Ihrem LBS-Berater oder
Ihrer Sparkasse.

Einige weitere Informationen:

Einlagensicherung

Wir sind als Mitglied des Sicherungsfonds der Landesbausparkassen
dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassenorganisation
angeschlossen. Dieses System stellt sicher, dass die angeschlossenen
Institute selbst geschützt, insbesondere deren Liquidität und Solvenz
gewährleistet werden.

Steuerliches

Alle Umsätze im Leistungsverhältnis LBS zum Kunden aus dem Einlagen- und
Darlehensgeschäft sind umsatzsteuerfreie Bankumsätze.

Partner

Wir arbeiten mit den PROVINZIAL-Versicherungen zusammen und sind
mit unseren LBS-Kunden-Centern und allen Sparkassen überall in NRW
vertreten.

Ihre LBS



Dr. Gerhard Schlangen



Jörg Munning

Gliederung

Abschnitt A

Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge *Classic Young*

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

- § 1 Vertragsabschluss, Abschlussgebühr, jährliches Vertragsentgelt
- § 2 Sparzahlungen
- § 3 Verzinsung des Sparguthabens, Bonus
- § 4 Zuteilung des Vertrages
- § 5 Verzicht auf die Zuteilung, Vertragsfortsetzung
- § 6 Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen
- § 7 Darlehensvoraussetzungen, Sicherstellung
- § 8 Risiko-Lebensversicherung
- § 9 Auszahlung des Bauspardarlebens
- § 10 Agio
- § 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlebens, Wechselmöglichkeit in den Classic L

- § 12 Kündigung des Bauspardarlebens durch die Bausparkasse
 - § 13 Vertragsänderungen: Erhöhung, Zusammenlegung, Teilbausparvertrag und Teilung
 - § 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung
 - § 15 Kündigung des Bausparvertrages, Rückzahlung des Bausparguthabens
 - § 16 Kontoführung
 - § 17 Aufwendungsersatz, Entgelte für besondere Leistungen
 - § 18 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
 - § 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tode des Bausparers
 - § 20 Einlagensicherung
 - § 21 Bedingungsänderungen
- Anhang zu § 11 Abs. 2

Abschnitt B

Bestimmungen zur Risiko-Lebensversicherung – Verbraucherinformationen

Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge – *Classic Young* Abschnitt A

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen Darlehen zu erlangen, deren Verzinsung niedrig, von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen am Kapitalmarkt unabhängig ist.

Durch den Abschluss eines Bausparvertrages wird der Bausparer¹ Mitglied einer Zweckspargemeinschaft. Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zugunsten der Gemeinschaft.

Damit erwirbt der Sparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des besonders zinsgünstigen Bauspardarlebens. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen.

Der Bausparer schließt hierfür einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab.

Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zugeteilt. Die Bausparkasse zahlt dann das angesparte Guthaben und – nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung – das Bauspardarlehen aus. Die Bausparsumme ist also der Betrag, über den der Bausparer für seine Finanzierung mit Beginn der Darlehensphase verfügen kann.

Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse aus Sparsumme und Spardauer für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Der Bausparer beeinflusst also mit seinem Sparverhalten den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Bausparverträge mit den höchsten

Bewertungszahlen werden als erste zugeteilt. Das Zuteilungsverfahren ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt; über seine Einhaltung wacht ein von der BaFin bestellter Vertrauensmann.

Wofür der Bausparer das Bauspardarlehen verwenden kann, ist im Bausparkassengesetz geregelt.² Der wichtigste Verwendungszweck ist der Erwerb von Wohneigentum durch Bau oder Kauf einer Wohnung oder eines Hauses. Zulässige wohnungswirtschaftliche Verwendungen sind zum Beispiel auch Aus- und Umbauten, Modernisierungen, Umschuldungen und der Erwerb von Dauerwohnrechten.

Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) regeln Rechte und Pflichten des Bausparers und der Bausparkasse. Sie dienen dem beiderseitigen Interesse und sollen die Gleichbehandlung aller Bausparer sicherstellen.

Soweit die Regelungen der ABB der Bausparkasse ein Gestaltungsermessen einräumen, achtet die Bausparkasse darauf, dass die sachgerechte Gleichbehandlung der Bausparer stets gewährleistet ist und dabei zuvor festgelegte Grundsätze und Kriterien eingehalten werden.

Die Gestaltungsmöglichkeiten in § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 13 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 3 und Abs. 5 ABB kann die Bausparkasse nur aus bauspartechnischen Gründen ausüben.

Die BaFin hat die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

¹ Im Folgenden werden die Begriffe „Bausparer“, „Sparer“ und „Darlehensnehmer“ geschlechtsneutral (auch für Bausparerinnen, Sparerinnen und Darlehensnehmerinnen) verwendet.

² Das Bauspardarlehen kann nach § 1 Abs. 3 BSpKG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden für

1. den Bau, den Erwerb, die Renovierung und Modernisierung von Gebäuden und Wohnungen, die überwiegend Wohnzwecken dienen,
2. den Bau, den Erwerb, die Renovierung und Modernisierung von anderen Gebäuden, soweit sie Wohnzwecken dienen,
3. die Bereitstellung von Darlehen, wenn ihre Gewährung Voraussetzung für die Überlassung einer Wohnung ist, z. B. bei einem Mieterdarlehen,
4. den Erwerb von Rechten zur dauerhaften Nutzung von Wohnraum, z. B. bei einem Einkauf in ein Seniorenstift,
5. den Kauf von Bauland und den Erwerb von Erbbaurechten zum Bau von überwiegend zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden,

6. den Kauf von Bauland und den Erwerb von Erbbaurechten zum Bau anderer Gebäude, jedoch beschränkt auf den Teil des Kaufpreises, der dem zu Wohnzwecken bestimmten Anteil am zu errichtenden Gebäude entspricht,

7. Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten,
8. die Umschuldung von Krediten, die der Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 1 bis 7 dienen,
9. die Umschuldung von Krediten, die auf einem überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstück abgesichert sind,
10. die Umschuldung von Krediten, die zur Leistung von Bauspareinlagen aufgenommen worden sind.

Das Bauspardarlehen kann auch für gewerbliche Bauvorhaben eingesetzt werden, wenn diese im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen stehen oder in Wohngebieten durchgeführt werden und dort der Versorgung der Bevölkerung dienen.

Konditionen- übersicht

	Classic Young
Abschlussgebühr (bezogen auf die Bausparsumme)	1,00 %
Basisverzinsung	1,00 %
Bonus auf Spareinzahlungen p. a.¹	10,00 %
Maximale Förderhöchstgrenze p. a.	4,80 % der Bausparsumme²
Agio (bezogen auf das Bauspardarlehen)	2,00 %
Darlehensverzinsung	
– Sollzins	3,30 %
– effektiver Jahreszins ab Zuteilung gemäß Preisangabenverordnung ³	4,24 %
– effektiver Jahreszins ab Zuteilung bei Abschluss einer Risiko-Lebensversicherung (§ 8) ^{3,4}	4,49 %
Monatlicher Zins- und Tilgungsbeitrag (bezogen auf die Bausparsumme)	8 v. T.
Jährliches Vertragsentgelt in der Sparphase gem. § 1 Abs. 4	7,20 €

¹ Vorbehaltlich der Regelungen in § 3 Abs. 1 und Abs. 2.

² Z. B.: Bei einer Bausparsumme in Höhe von 10.000 € werden jährlich Spareinzahlungen bis zu 480,- € (= 12 Regelsparbeiträge gem. § 2 Abs. 1) bonifiziert.

³ Evtl. weitere Kosten siehe § 6 Abs. 2 und § 17.

⁴ Angaben für einen bei Darlehensauszahlung 35-jährigen Bausparer.

Vertrags- abschluss, Abschluss- gebühr, jährliches Vertragsentgelt

§ 1 Vertragsabschluss, Abschlussgebühr, jährliches Vertragsentgelt

(1) Der Bausparvertrag kommt mit dem Tage zustande, an dem der Antrag auf Abschluss bei der Bausparkasse eingeht, wenn sie nicht innerhalb von 2 Monaten widerspricht. Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich den Abschluss des Bausparvertrages. Bei Vertragsabschluss sollte der Kunde das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Bausparsumme soll ein Vielfaches von Tausend €, bei Vertragsabschluss maximal 20.000 € und nach Vertragsänderung (§ 13) nicht weniger als 10.000 € (Mindestbausparsumme) betragen.

(3) Mit Abschluss des Bausparvertrages wird eine Ab-

schlussgebühr von 1 v. H. der Bausparsumme fällig. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet. Die Abschlussgebühr wird nicht – auch nicht anteilig – zurückgezahlt oder herabgesetzt. Dies gilt auch, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme durch Bildung eines Teilbausparvertrages ermäßigt oder nicht voll in Anspruch genommen wird.

(4) Die Bausparkasse erhebt in der Sparphase ein Vertragsentgelt in Höhe von 7,20 € pro Jahr, im ersten Vertragsjahr jedoch nur anteilig. Das Vertragsentgelt wird im ersten Vertragsjahr mit Vertragsbeginn, im Übrigen jeweils zu Jahresbeginn fällig. Die Sparphase endet mit der vollständigen Auszahlung des Bausparguthabens.

Sparzahlungen

§ 2 Sparzahlungen

(1) Der monatliche Bausparbeitrag bis zur ersten Auszahlung aus der zugeteilten Bausparsumme beträgt 4 v. T. der Bausparsumme (Regelsparbeitrag).

(2) Die Bausparkasse kann die Annahme von Sonderzahlungen sowie von Zahlungen, die über die Bausparsumme hinausgehen, von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(3) Hat der Bausparer mindestens 12 Regelsparbeiträge unter Anrechnung von Sonderzahlungen nicht geleis-

tet, kann ihn die Bausparkasse auffordern, die nicht gezahlten Regelsparbeiträge innerhalb von 3 Monaten nachzuzahlen. Kommt er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung nicht nach, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag gem. § 15 Abs. 2 kündigen, wenn sie den Bausparer bei ihrem Nachzahlungsverlangen auf die Kündigungsmöglichkeit hingewiesen hat.

Verzinsung des Sparguthabens, Bonus

§ 3 Verzinsung des Sparguthabens, Bonus

(1) Das Bausparguthaben wird mit 1,0 v. H. jährlich verzinst (Basiszins).

Darüber hinaus vergütet die Bausparkasse in Abhängigkeit von den jährlichen Spareinzahlungen einen Bonus. Zur Berechnung des Bonus werden alle Einzahlungen eines Jahres in Höhe von bis zu 12 Regelsparbeiträgen gem. § 2 Abs. 1 ABB (maximale Bonusbezugsgröße) durch 10 geteilt. Der so ermittelte Betrag wird jeweils am Ende des Kalenderjahres auf einem Sonderkonto als Bonus gutgeschrieben. Für Guthabenteile, die die Bausparsumme übersteigen, wird kein Bonus gezahlt. Eine Verzinsung des Sonderkontos findet nicht statt.

Mit dem Erreichen der Zuteilungsvoraussetzungen gem. § 4 Abs. 2 endet die Bonusvergütung. Werden die Zuteilungsvoraussetzungen unterjährig erreicht, reduziert sich die maximale Bonusbezugsgröße anteilig. Stimmt die Bausparkasse nach dem Erreichen der Zuteilungsvor-

aussetzungen einer Erhöhung der Bausparsumme zu, so entsteht der Bonusanspruch neu. Der Bonus wird in diesem Fall ab Erhöhung der Bausparsumme bis zum erneuten Erreichen der Zuteilungsvoraussetzungen gutgeschrieben.

(2) Sofern vor Erreichung der Zuteilungsvoraussetzungen der Bausparvertrag gekündigt oder die abgeschlossene Bausparsumme durch Bildung eines Teilbausparvertrages ermäßigt wird, behält die Bausparkasse den Bonus vollständig ein.

(3) Die Basiszinsen werden dem Bausparguthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres oder bei Auszahlung des gesamten Bausparguthabens gutgeschrieben. Sie werden nicht gesondert ausgezahlt.

(4) Vor der vollständigen Rückzahlung des gesamten Bausparguthabens wird der auf dem Sonderkonto gutgeschriebene Bonus gem. Abs. 1 nicht gesondert ausgezahlt.

Zuteilung

§ 4 Zuteilung

(1) Die Zuteilung ist die Bereitstellung der Bausparsumme zum Zuteilungstermin (Abs. 4) nach dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Verfahren. Die Bausparkasse nimmt Zuteilungen am letzten Tag eines jeden Monats vor (Zuteilungstermine).

(2) Voraussetzung für die Zuteilung ist, dass an einem Bewertungsstichtag (Abs. 3)

(a) mindestens 84 Monate seit dem 1. des Monats, in dem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, vergangen sind (Mindestsparzeit) und

(b) das Bausparguthaben mindestens 40 v. H. der Bausparsumme beträgt (Mindestsparguthaben) und

(c) und die Bewertungszahl (Abs. 5) mindestens die von der Bausparkasse nach den jeweils verfügbaren Mitteln errechnete Zielbewertungszahl erreicht. Die Zielbewertungszahl ist die niedrigste zur Zuteilung ausrei-

chende Bewertungszahl. Sie muss mindestens 171 betragen (Mindestbewertungszahl).

(3) Bewertungsstichtage sind der 31.3., 30.6., 30.9. und der 31.12. eines jeden Jahres.

(4) Die auf die Bewertungsstichtage bezogenen Bewertungszahlen sind für die Zuteilungen maßgebend, die an den drei Zuteilungsterminen (Zuteilungsperiode) vorgenommen werden, die dem ersten Monatsultimo nach dem Bewertungsstichtag folgen.

(5) Die Bewertungszahl ist das Maß für die Sparleistung des Bausparers. Sie errechnet sich wie folgt:

Zunächst wird die Summe von Bausparguthaben und dem 19fachen Betrag der in ihm enthaltenen Zinsen gebildet; diese Summe wird durch 5 v. T. der Bausparsumme geteilt; das Ergebnis ist die Bewertungszahl. Die bis zum Bewertungsstichtag angefallenen, aber im Bausparguthaben noch nicht enthaltenen Zinsen werden bei der Ermitt-

lung der Bewertungszahl wie bereits gutgeschriebene Zinsen berücksichtigt.

(6) Die Bausparkasse benachrichtigt den Bausparer von der bevorstehenden Zuteilung seines Bausparvertrages mit der Aufforderung, schriftlich zu erklären, ob er die

Rechte aus der Zuteilung geltend macht. Geht die entsprechende Erklärung nicht innerhalb der von der Bausparkasse genannten Frist von mindestens einem Monat bei der Bausparkasse ein, wird der Vertrag fortgesetzt (§ 5).

Verzicht auf die Zuteilung, Vertragsfortsetzung

§ 5 Verzicht auf Zuteilung, Vertragsfortsetzung

- (1) Der Bausparer kann auf die Zuteilung verzichten, solange die Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen hat.
- (2) Verzichtet der Bausparer auf die Zuteilung oder gibt er seine Erklärung zur Zuteilung (§ 4 Abs. 6) nicht oder nicht fristgerecht ab, wird sein Vertrag fortgesetzt.
- (3) Wird der Vertrag fortgesetzt, kann der Bausparer seine Rechte aus der Zuteilung jederzeit wieder geltend

machen. In diesem Fall ist der Bausparvertrag bei dem Zuteilungstermin, der dem Ablauf von 3 Monaten nach Eingang seiner Erklärung folgt, vorrangig zu berücksichtigen. Die Bausparkasse kann die Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen auf andere Zuteilungstermine verschieben.

Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen

§ 6 Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen

- (1) Vom Zeitpunkt der Zuteilung an stellt die Bausparkasse dem Bausparer sein Bausparguthaben und das Bauspardarlehen jederzeit bereit. Danach kann der Bausparer über das Bausparguthaben jederzeit, über das Bauspardarlehen nach Auszahlung des Bausparguthabens und Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 verfügen. Die Höhe des Bauspardarlehens errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben.
- (2) Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen kann die Bausparkasse von dem 7. auf die Bereithaltung folgenden Monatsersten an 2 v. H. Zins jährlich verlangen.
- (3) Hat der Bausparer nach Beginn der Auszahlung des Bausparguthabens innerhalb einer Frist von 15 Monaten seit der Zuteilung das Bauspardarlehen nicht beantragt, die von der Bausparkasse für eine Darlehensauszahlung verlangten Unterlagen und Sicherheiten nicht beigebracht oder das Bauspardarlehen nicht ab-

gerufen (§§ 7 und 9), so ist die Bausparkasse zur Gewährung des Bauspardarlehens nicht mehr verpflichtet, wenn nach Ablauf dieser Frist eine dem Bausparer unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gestellte weitere Frist von 3 Monaten abgelaufen ist; dies gilt nicht, wenn der Bausparer den Nachweis führt, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

(4) Wird im Falle einer Teilauszahlung des Bauspardarlehens (§ 9) das restliche Darlehen nicht innerhalb von 2 Jahren seit der Zuteilung ausgezahlt, so gilt für das Erlöschen des restlichen Darlehensanspruches Absatz 3 entsprechend.

(5) Schließt der Bausparer innerhalb eines Zeitraums von 4 Monaten vor bis 4 Wochen nach vollständiger Auszahlung des gem. Abs. 1 bereitgestellten Guthabens einen Neuvertrag in einem dann gültigen Tarif ab, erstattet die Bausparkasse die Abschlussgebühr des Neuvertrages, sofern der Bausparer innerhalb von vier Wochen nach vollständiger Auszahlung des gem. Abs. 1 bereitgestellten Guthabens mindestens 1.000 € einzahlt.

Darlehensvoraussetzungen, Sicherstellung

§ 7 Darlehensvoraussetzungen, Sicherstellung

- (1) Bauspardarlehen sind in der Regel durch Grundpfandrechte an inländischen Pfandobjekten (Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte) zu sichern. Das Bauspardarlehen kann mit Zustimmung der Bausparkasse auch durch ein Grundpfandrecht an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gesichert werden. Dient als Sicherheit eine Grundschild, werden alle Zahlungen auf das Bauspardarlehen und nicht auf die Grundschild angerechnet.
- (2) Das durch Grundpfandrecht zu sichernde Bauspardarlehen darf zusammen mit vor- und gleichrangigen Belastungen 80 v. H. des von der Bausparkasse ermittelten Beleihungswertes des Pfandobjektes nicht übersteigen.
- (3) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Nachweis für eine Gebäudeversicherung zum gleitenden Neuwert kann gefordert werden.
- (4) Unabhängig von der Sicherung ist Voraussetzung für die Darlehensgewährung die Kreditwürdigkeit und der Nachweis, dass die Zins- und Tilgungsbeiträge (§ 11 Abs. 3) ohne Gefährdung sonstiger Verpflichtungen erbracht werden können.
- (5) Die Bausparkasse ist berechtigt, die für das Bauspardarlehen geleisteten Sicherheiten für alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen den Bausparer in Anspruch zu nehmen, auch wenn diese nur für eine Forderung bestellt worden sind, es sei denn, dass

die Haftung für andere Forderungen ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

(6) Die Bausparkasse kann für ihre persönlichen und dinglichen Ansprüche die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangen.

(7) Gehen dem Grundpfandrecht der Bausparkasse Grundpfandrechte Dritter im Range vor oder haben Grundpfandrechte Dritter den gleichen Rang wie das Grundpfandrecht der Bausparkasse, so kann sie verlangen, dass

(a) der Grundstückseigentümer seine Ansprüche gegen vor- oder gleichrangige Grundschildgläubiger auf Rückgewähr der Grundschild (Anspruch auf Löschung oder Rückabtretung der Grundschild, Verzicht auf die Grundschild sowie Zuteilung eines etwaigen Mehrerlöses in der Zwangsversteigerung) an sie abtritt und

(b) vor- oder gleichrangige Grundschildgläubiger erklären, die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundschilden nur für bereits ausgezahlte Darlehen in Anspruch zu nehmen (sog. Einmalvaluierungserklärung).

(8) Ist der Bausparer verheiratet, kann die Bausparkasse verlangen, dass der Ehegatte des Bausparers als Gesamtschuldner beiträgt. Dies gilt nicht, wenn die Mitverpflichtung des Ehegatten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht gerechtfertigt ist.

(9) Reichen die Sicherheiten oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bausparers für eine Darlehenszusage nicht aus, kann der Bausparer nur die Auszahlung des Bausparguthabens verlangen. Damit endet das Vertragsverhältnis.

Risiko-Lebensversicherung

§ 8 Risiko-Lebensversicherung

- (1) Für Bauspardarlehen wird eine obligatorische Risiko-Lebensversicherung abgeschlossen. Sie dient der Rückführung des Bauspardarlehens bei Tod des Versicherten. Die Höhe des Versicherungsbeitrages sowie die Voraussetzungen und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den „Bestimmungen zur Risiko-Lebensversicherung“ des Abschnittes B. Versicherungsbeiträge zuzüglich etwaiger Abgaben und Gebüh-

ren werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.

(2) Die Bausparkasse kann auf den Abschluss einer Risiko-Lebensversicherung gem. Abs. 1 verzichten, und zwar insbesondere wenn der Bausparer bereits eine ausreichende Versicherung auf sein Leben abgeschlossen hat und die Rechte aus diesem Vertrag der Bausparkasse abgetreten werden.

Auszahlung des Bauspardarlehens

§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehens

Der Bausparer kann die Auszahlung des Bauspardarle-

hens nach Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 7 entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Agio**§ 10 Agio**

Bei Beginn der Darlehensauszahlung wird ein Agio in Höhe von 2 v. H. des Bauspardarlehens fällig. Das Agio wird dem Bauspardarlehens zugeschlagen und erhöht damit die Darlehensschuld.

Das Agio gilt als vorausgezahlter Zins. Leistet der Bausparer Sondertilgungen, wird das Agio anteilig erstattet.

Der Erstattungsbetrag berechnet sich nach dem Verhältnis der durch die Sondertilgung ersparten Zinsen zum Gesamtbetrag der Zinsen, die bei regulärer Tilgung zu zahlen gewesen wären. Die Erstattung erfolgt mit vollständiger Tilgung des Bauspardarlehens.

Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens, Wechselmöglichkeit in den Classic L**§ 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens, Wechselmöglichkeit in den Classic L**

(1) Die Darlehensschuld ist mit einem Sollzins von 3,3 v. H. jährlich zu verzinsen (effektiver Jahreszins ab Zuteilung nach der Preisangabenverordnung 4,24 v. H.). Die Bausparkasse berechnet die Zinsen monatlich auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Zahlungseingänge und Belastungen. Die Zinsen sind jeweils am Monatsende fällig.

(2) Wird für das Bauspardarlehens eine obligatorische Risiko-Lebensversicherung nach § 8 abgeschlossen, so sind gem. Preisangabenverordnung die Versicherungsbeiträge in den Effektivzins einzurechnen. Die Höhe des effektiven Jahreszinses hängt in diesem Falle vom Alter des Darlehensnehmers bei Darlehensaufnahme ab. Im Einzelfall ergibt sich der effektive Jahreszins danach aus der als Anhang beigefügten Effektivzinstabelle.

(3) Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld hat der Bausparer monatlich – Eingang jeweils bis zum letzten Geschäftstag des Kalendermonats – 8 v. T. der Bausparsumme (Zins- und Tilgungsbeitrag) zu zahlen. Durch die fortschreitende Tilgung verringern sich die in den Zins- und Tilgungsbeiträgen enthaltenen Zinsen zu Gunsten der Tilgung.

Wünscht der Bausparer eine Absenkung des nach Satz 1 zu zahlenden Zins- und Tilgungsbeitrages von

8 v. T. auf 4 v. T., so kann er nach Zuteilung, aber vor Verfügung über das Bausparguthaben nach § 6 Abs. 1 in die Variante L des Tarifs Classic (Vertragsbeginn ab 01.04.2011) wechseln. In diesem Fall bleibt die Zuteilung zwar bestehen, die Bausparkasse behält jedoch den Bonus (§ 3 Abs. 1) vollständig ein.

(4) Der erste Zins- und Tilgungsbeitrag ist im 1. Monat nach vollständiger Auszahlung des Bauspardarlehens, bei Teilauszahlung spätestens im 4. Monat nach der ersten Teilauszahlung zu zahlen.

(5) Entgelte und Auslagen werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.

(6) Verzichtet der Bausparer auf einen Teil des Bauspardarlehens, so kann er verlangen, dass die Bausparsumme anteilig, auf volle 1.000 € aufgerundet, herabgesetzt wird.

(7) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Er kann verlangen, dass die Bausparkasse die Bausparsumme im Verhältnis der Sondertilgung zur Restschuld herabsetzt, wenn er in einem Betrag mindestens 20 v. H. des Restdarlehens, aber nicht weniger als 500 € tilgt. Die Bausparsumme wird dabei auf volle 1.000 € aufgerundet.

Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse**§ 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse**

Die Bausparkasse kann das Bauspardarlehens insbesondere dann zur sofortigen Rückzahlung kündigen, wenn

(a) der Bausparer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zins- und Tilgungsbeiträgen (§ 11 Abs. 3) ganz oder teilweise und mit mindestens 2,5 v. H. des Nennbetrages des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange,

(b) keine ausreichende Sicherung des Bauspardarlehens mehr besteht und der Bausparer trotz Aufforderung weitere Sicherheiten nicht innerhalb angemessener Frist stellt,

(c) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Bausparers, eines Mitschuldners oder eines Bürgen eintritt oder bevorsteht und dadurch die Rückzahlung des Bauspardarlehens, auch unter Verwendung von Sicherheiten, gefährdet ist oder

(d) für die Darlehensgewährung wesentliche Angaben unzutreffend oder unvollständig gemacht worden sind.

Vertragsänderungen: Erhöhung, Zusammenlegung, Teilbausparvertrag und Teilung**§ 13 Vertragsänderungen: Erhöhung, Zusammenlegung, Teilbausparvertrag und Teilung**

(1) Auf Antrag des Bausparers kann mit Zustimmung der Bausparkasse die Bausparsumme erhöht oder durch Bildung eines Teilbausparvertrages ermäßigt, der Bausparvertrag geteilt oder Bausparverträge gleicher Vertragsmerkmale zusammengelegt werden. Bei Erhöhung, Bildung eines Teilbausparvertrages und Zusammenlegung berechnet die Bausparkasse aufgrund der geänderten Bausparsumme die Bewertungszahl zum nächsten Bewertungsstichtag neu. Die neu berechnete Bewertungszahl wird um 10 v. H. gekürzt. Die Bausparkasse kann auf die Kürzung der Bewertungszahl – auch nur für eine Form der Vertragsänderung – ganz oder teilweise verzichten. Ein erhöhter oder zusammengelegter Bausparvertrag kann frühestens an dem Bewertungsstichtag wieder an dem Zuteilungsverfahren teilnehmen, der dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der Änderung folgt. Die Bausparkasse kann die genannte Frist auf bis zu drei Monate verkürzen.

(2) Bei der Erhöhung der Bausparsumme wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 1 v. H. des Betrages, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet und dem Bausparkonto belastet. Der Bausparer kann auch die Bausparsumme eines bereits zugeteilten Bausparvertrages erhöhen, wenn die Bausparkasse mit der Auszahlung noch nicht begonnen hat. Mit der Erhöhung der Bausparsumme erlischt die Zuteilung.

(3) Bei der Zusammenlegung von Bausparverträgen, die noch nicht zugeteilt sind, bestimmt sich die Mindestsparzeit (§ 4 Abs. 2a) des neuen Vertrages nach dem Vertragsbeginn des ältesten der zusammengelegten Verträge.

(4) Bei der Bildung eines Teilbausparvertrages wird die ursprüngliche Bausparsumme aufgeteilt in die Bausparsumme des Teilbausparvertrages und diejenige des Restbausparvertrages. Das Bausparguthaben verbleibt auf dem Teilbausparvertrag. In Höhe der restlichen Bausparsumme wird auf Wunsch des Bausparers ein neuer Bausparvertrag kostenfrei eingerichtet (Restbausparvertrag). Die Bewertungszahl für den Teilbausparvertrag wird aufgrund der gegenüber der ursprünglichen Bausparsumme geänderten Bausparsumme des Teilbausparvertrages zum nächsten Bewertungsstichtag (§ 4 Abs. 3) neu berechnet. Ein Teilbausparvertrag kann mit der Ausnahme von Bausparverträgen, die der Ablösung von Krediten bei der Sparkasse oder von Vor- bzw. Zwischenfinanzierungskrediten bei der Bausparkasse dienen, frühestens an dem Bewertungsstichtag wieder an dem Zuteilungsverfahren teilnehmen, der dem Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt seiner Bildung folgt.

(5) Bei einer Teilung der Bausparsumme wird das Bausparguthaben entsprechend dem Verhältnis der neu entstehenden Bausparsummen aufgeteilt. Die Bewertungszahl ändert sich hierdurch nicht.

Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

§ 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung
Der Bausparer kann sein Kündigungsrecht und den Anspruch auf Rückzahlung des Bausparguthabens abtreten oder verpfänden. Die Abtretung, Verpfändung und Übertragung weiterer Rechte bedarf der Zustimmung

der Bausparkasse. Einer Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (Vertragsübertragung) stimmt die Bausparkasse in der Regel zu, wenn der Übernehmer ein Angehöriger (§ 15 Abgabenordnung) des Bausparers ist.

Kündigung des Bausparvertrages, Rückzahlung des Bausparguthabens

§ 15 Kündigung des Bausparvertrages, Rückzahlung des Bausparguthabens
(1) Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens an dem Zuteilungstermin, der dem Ablauf von 6 Monaten nach Eingang seiner Kündigung folgt, verlangen.
(2) Die Bausparkasse ist berechtigt, einen Bausparvertrag vor Auszahlung des Bauspardarlehens zu kündigen, wenn der Bausparer einer schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung von Regelsparbeiträgen (§ 2 Abs. 3 ABB) nicht rechtzeitig und in voller Höhe nachgekommen ist. Die Bausparkasse hat dem Bausparer mindestens 3 Monate vor Ausspruch der Kündigung ihre Kündigungsabsicht mitzuteilen.

(3) Ist der Bausparvertrag nach 15 Jahren seit dem 1. des Monats, in dem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, nicht zugeteilt oder gekündigt worden (Abs. 1) und bietet die Bausparkasse den vereinbarten Bauspar tariff nicht mehr in ihrer aktuellen Produktpalette an, ist sie berechtigt, den Bausparvertrag zu kündigen.
(4) Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort.
(5) Reichen 25 v. H. der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der Bausparguthaben gekündigter Verträge aus, können Rückzahlungen auf spätere Zuteilungstermine verschoben werden.

Kontoführung

§ 16 Kontoführung
(1) Das Bausparkonto wird als Kontokorrent geführt, d. h. sämtliche für den Bausparer bestimmten Geldeingänge einschließlich Guthabenzinsen werden dem Bausparkonto gutgeschrieben; sämtliche den Bausparer betreffende Auszahlungen, Zinsen, Entgelte/Gebühren, Auslagen und sonstige ihm zu berechnende Beträge werden dem Bausparkonto belastet.

(2) Die Bausparkasse schließt das Konto zum Ende eines Kalenderjahres ab. Sie übersendet dem Bausparer in den ersten zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen Jahreskontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die in dem Kontoauszug enthaltene Abrechnung als anerkannt gilt, wenn der Bausparer ihr nicht innerhalb von einem Monat schriftlich widerspricht.

Aufwendungsersatz, Entgelte für besondere Leistungen

§ 17 Aufwendungsersatz, Entgelte für besondere Leistungen
(1) Wird die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers tätig oder handelt sie in seinem Interesse und entsprechend seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen, kann sie die ihr dabei entstehenden Aufwendungen vom Bausparer ersetzt verlangen, wenn sie diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte.
(2) Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle (in der jeweils gültigen Fassung) für besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Dienstleistungen

gen, die sie im Interesse des Bausparers erbringt und zu denen sie nicht aufgrund des Bausparvertragsverhältnisses verpflichtet ist. Auf Anforderung stellt die Bausparkasse dem Bausparer ihre Gebührentabelle zur Verfügung.
(3) Entgelte für solche Dienstleistungen im Sinne des Abs. 2, die in der Gebührentabelle nicht gesondert aufgeführt sind, werden von der Bausparkasse unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten und des Aufwandes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
(1) Der Bausparer ist zu einer Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
(2) Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche jeder Art gegen den Bausparer mit dessen Bausparguthaben

oder sonstigen Forderungen aufrechnen, auch wenn diese noch nicht fällig sind.
(3) Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Bausparer wegen eigener Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

Verfügungsberechtigung nach dem Tode des Bausparers

§ 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tode des Bausparers
(1) Nach dem Tode des Bausparers kann die Bausparkasse zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verlangen, sofern nicht anderweitig ein ausreichender Nachweis der Verfügungsberechtigung erbracht wird. Ein eröffnetes öffentliches Testament oder ein Erbvertrag nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift stellen in der Regel einen ausreichenden Nachweis der Verfügungsberechtigung dar. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(2) Die Bausparkasse darf denjenigen, der ihr eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorlegt und darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bausparkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Einlagensicherung

§ 20 Einlagensicherung
(1) Die Bausparkasse ist als Mitglied des Sicherungsfonds der Landesbausparkassen dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen. Dieses System schützt den Bestand der angeschlossenen Institute. Dadurch ist sichergestellt, dass Ansprüche aller Bausparer auf Rückzahlung geleisteter Einlagen bei Fälligkeit erfüllt werden.
(2) Stellt die Bausparkasse den Geschäftsbetrieb ein, können die Bausparverträge mit Zustimmung der Bun-

desanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vereinfacht abgewickelt werden. Bei einer vereinfachten Abwicklung leisten die Bausparer keine Sparzahlungen nach § 2 mehr. Zuteilungen nach § 4 und weitere Darlehensauszahlungen nach § 9 finden nicht mehr statt. Die Bausparguthaben werden entsprechend den verfügbaren Mitteln zurückgezahlt. Dabei werden alle Bausparer nach dem Verhältnis ihrer Forderungen ohne Vorrang voreinander befriedigt.

Bedingungsänderungen**§ 21 Bedingungsänderungen**

- (1) Änderungen dieser Bedingungen werden dem Bausparer schriftlich mitgeteilt oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse bekanntgegeben.
- (2) Ohne Einverständnis des Bausparers, aber mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, können die Bestimmungen der §§ 2 bis 15 sowie § 20 Abs. 2 mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden.

- (3) Sonstige Bedingungsänderungen bedürfen des Einverständnisses des Bausparers. Es gilt als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

**Anhang zu § 11
Abs. 2**

Effektiver Jahreszins in % unter Einrechnung der Versicherungsbeiträge und Berücksichtigung einer Überschussbeteiligung von aktuell 40 %	
Alter bei Darlehensaufnahme	Darlehenszins 3,30 %, Agio 2,00 %
18	4,45 %
19	4,45 %
20	4,45 %
21	4,45 %
22	4,45 %
23	4,45 %
24	4,45 %
25	4,45 %
26	4,45 %
27	4,45 %
28	4,45 %
29	4,45 %
30	4,46 %
31	4,46 %
32	4,46 %
33	4,47 %
34	4,48 %
35	4,49 %
36	4,50 %
37	4,51 %
38	4,53 %
39	4,54 %
40	4,56 %
41	4,58 %
42	4,61 %
43	4,63 %
44	4,66 %
45	4,69 %
46	4,73 %
47	4,77 %
48	4,82 %
49	4,87 %
50	4,92 %
51	4,98 %
52	5,05 %
53	5,12 %
54	5,20 %
55	5,28 %

Bestimmungen zur Risiko-Lebensversicherung – Verbraucherinformation

Abschnitt B

1. Wer sind die Vertragspartner?

Bausparer werden bei Aufnahme eines Bauspardarlehens bei der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft und der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages auf den Todesfall versichert. Hierfür gelten folgende Vertragsbeziehungen:

- 1.1 Versicherte Person ist im Allgemeinen der Bausparer (siehe auch Ziffer 4.).
- 1.2 Versicherungsnehmer ist die LBS.
- 1.3 Schuldner des Versicherungsbeitrages und aller etwaigen öffentlichen Abgaben und Gebühren ist der Bausparer (siehe auch Ziffer 7.).
- 1.4 Mit Abschluss eines Bausparvertrages bevollmächtigt der Bausparer die LBS, alle zur Begründung des

Versicherungsschutzes erforderlichen Handlungen in seinem Namen und für seine Rechnung vorzunehmen.

- 1.5 Den Versicherungsschutz tragen als Versicherungsunternehmen die Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft und die Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG. Geschäftsführender Versicherer ist die Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft.
- 1.6 Alleinige und unwiderruflich Bezugsberechtigte ist die LBS (siehe auch Ziffer 11.).
- 1.7 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 1.8 Jeglicher Schriftwechsel in Versicherungsangelegenheiten ist ausschließlich mit der LBS zu führen.

2. Was unterliegt der Versicherungspflicht?

- 2.1 Bei Inanspruchnahme von Bauspardarlehen sind alle Bausparer versicherungspflichtig, die im Zeitpunkt der Darlehenszusage nicht älter als 55 Jahre sind. Für die Altersberechnung ist der Unterschied zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr maßgebend.
- 2.2 Das Mindestalter bei Beginn des Versicherungs-

schutzes beträgt 18 Jahre.

- 2.3 Hat der Bausparer bereits eine ausreichende Lebensversicherung auf seine Person abgeschlossen, so kann sich die LBS auf Antrag mit der Abtretung der Rechte aus diesem Versicherungsvertrag begnügen.

3. Was ist versichert?

- 3.1 Die Versicherungssumme wird nur bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer fällig. Es gibt also keine Ablaufleistung beim Erleben des Versicherungsendes.
- 3.2 Die Versicherungssumme ist ab Versicherungsbeginn bis zum Ende des Kalenderjahres gleich dem ausgezahlten Bauspardarlehen zuzüglich des Agios. In den Folgejahren ist sie gleich dem zu Jahresbeginn vorhandenen Bauspardarlehen. Erfolgt die Auszahlung des Bauspardarlehens in Teilbeträgen, erhöht sich bei jeder Teilauszahlung die Versicherungssumme entsprechend den gezahlten Raten.
- 3.3 Die Anfangsversicherungssumme für einen Bausparvertrag muss mindestens 1.000 € betragen.

- 3.4 Die Höchstversicherungssumme auf das Leben einer versicherten Person beträgt 100.000 €, und zwar auch dann, wenn die versicherte Person Darlehen zu mehreren Bausparverträgen in Anspruch nimmt.
- 3.5 Übersteigt der Anfangskredit die Höchstversicherungssumme, so bleibt die Versicherungssumme so lange bei 100.000 €, bis der diese Summe übersteigende Teil des Kredits getilgt ist. Ein die Höchstversicherungssumme übersteigender Krediteil kann auf Antrag des Bausparers in die Versicherung einbezogen werden, wenn sich die versicherte Person einer Gesundheitsprüfung unterzieht und das geschäftsführende Versicherungsunternehmen der Versicherung ohne Risikozuschlag zustimmt.

4. Wer wird versichert?

- 4.1 Versichert auf den Todesfall wird der Bausparer.
- 4.2 Sind Eheleute Inhaber eines Bausparvertrages, so wird die Versicherung grundsätzlich auf das Leben des Ehemannes angemeldet. Auf Antrag der Ehegatten kann anstelle des Ehemannes die Ehefrau versichert werden. Dieser Antrag muss vor Auszahlung des Darlehens gestellt werden.

- 4.3 Sind sonstige Personenmehrheiten Inhaber des Bausparvertrages, so unterliegt das Bauspardarlehen aus diesem Vertrag nicht der obligatorischen Risiko-Lebensversicherung.

5. Wann ist eine Gesundheitsprüfung erforderlich?

- 5.1 Die Versicherungen werden in der Regel ohne Gesundheitsprüfung angemeldet.
- 5.2 Eine Gesundheitsprüfung ist nur dann erforderlich, wenn die Versicherungssumme 100.000 € übersteigen soll oder wenn ein bereits ausgezahltes Bauspardarlehen auf eine andere zu versichernde Person übertragen werden soll.

Die zu versichernde Person wird von der LBS hierüber unterrichtet. Sie hat einen Gesundheitsfragebogen auszufüllen und sich bei Bedarf einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Eine Versicherung mit Risikozuschlag wird nicht angenommen.

6. Wann beginnt und endet die Versicherung?

- 6.1 Die Versicherung beginnt, wenn eine Gesundheitsprüfung nicht stattfindet, mit der Auszahlung des ersten Darlehensbetrages.
- 6.2 Ist eine Gesundheitsprüfung erforderlich, so beginnt die Versicherung mit dem Monatsersten nach dem Tag des Eingangs der Annahmeerklärung des Versicherungsunternehmens bei der LBS, jedoch nicht vor dem in Ziffer 6.1 genannten Termin.
- 6.3 Voraussetzung ist, dass die zu versichernde Per-

son am Tage des Versicherungsbeginns noch lebt.

- 6.4 Der Bausparer erhält von der LBS als Bestätigung für die Anmeldung zur Versicherung den Versicherungsausweis.
- 6.5 Die Versicherung endet mit dem Tod der versicherten Person oder am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem durch planmäßige Tilgungen oder Sondertilgungen des Bausparers das Darlehen getilgt ist.

7. Was gilt für die Beitragszahlung?

- 7.1 Das Entgelt für den Versicherungsschutz ist der Versicherungsbeitrag *). Er wird jährlich neu berechnet. Die Höhe des Versicherungsbeitrages richtet sich nach dem erreichten Alter der versicherten Person in dem betreffenden Kalenderjahr und der für dieses Kalenderjahr maßgebenden Versicherungssumme. Als erreichtes Alter gilt der Unterschied zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.
- 7.2 Für Versicherungssummen, die nicht auf volle 1.000 € lauten, errechnet sich der Beitrag anteilig. Die Beiträge ermäßigen sich um die Überschussbeteiligung (siehe Ziffer 9.). Aufnahme- und Ausfertigungsgebühren werden nicht erhoben.
- 7.3 Schuldner des Versicherungsbeitrages *) gegenüber den Versicherungsunternehmen ist der Bausparer.

- 7.4 Die LBS ist von den Versicherungsunternehmen bevollmächtigt, die Versicherungsbeiträge *) im Namen und für die Rechnung der Versicherungsunternehmen einzuziehen und an diese weiterzuleiten; eine Zahlungspflicht der LBS gegenüber den Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Beiträge besteht nicht.
- 7.5 Der Versicherungsbeitrag *) wird fällig im ersten Versicherungsjahr zum Versicherungsbeginn, in den folgenden Versicherungsjahren zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres.
- 7.6 Die LBS belastet das Konto des Bausparers mit den Versicherungsbeiträgen *) zu den Fälligkeitszeitpunkten. Wenn das Konto des Bausparers mit dem Versicherungsbeitrag *) belastet ist, besteht für das laufende Jahr Versicherungsschutz.

*) zzgl. etwaiger öffentlicher Abgaben und Gebühren.

*) zzgl. etwaiger öffentlicher Abgaben und Gebühren.

7.7 Der Bausparer hat den Versicherungsbeitrag *) in der Regel nicht gesondert zu zahlen. Er wird aus den Tilgungsbeiträgen bzw. Sparzahlungen und Zinsgutschriften abgezweigt.

7.8 Beim Tod der versicherten Person steht den Versicherungsunternehmen der volle Versicherungsbeitrag *) für das Kalenderjahr zu.

7.9 Bei einem Rückstand von drei Zins- und Tilgungsbeiträgen kann die LBS als Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis zum Ende des laufenden Jahres kündigen.

7.10 Die Versicherungsbeiträge *) werden im Jahreskontoauszug zu dem Bausparvertrag gesondert ausgewiesen.

7.11 Der Versicherungsbeitrag *) richtet sich nach dem bei Versicherungsbeginn gültigen Tarif. Die derzeit gültigen tariflichen Beitragssätze ergeben sich aus der nachstehenden Beitrags-Tabelle. Erhöht sich der tarifliche Beitragssatz bis zum Versicherungsbeginn gegenüber der derzeit gültigen Beitrags-Tabelle, kann der Bausparer innerhalb einer Frist von einem Monat ab Versicherungsbeginn durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bausparkasse verlangen, dass die Versicherung ab Beginn aufgehoben wird.

Die Jahresbeiträge für je 1.000 € Versicherungssumme belaufen sich auf folgende Beträge:

Alter*	Jahresbeitrag €	Alter*	Jahresbeitrag €	Alter*	Jahresbeitrag €
18	2,69	37	3,47	56	13,55
19	2,89	38	3,63	57	14,72
20	2,98	39	3,81	58	15,97
21	3,00	40	4,01	59	17,31
22	3,00	41	4,25	60	18,77
23	3,00	42	4,52	61	20,34
24	3,00	43	4,80	62	22,04
25	3,00	44	5,13	63	23,89
26	3,00	45	5,49	64	25,88
27	3,00	46	5,90	65	28,05
28	3,00	47	6,35	66	30,45
29	3,00	48	6,86	67	33,15
30	3,00	49	7,42	68	36,26
31	3,00	50	8,06	69	39,78
32	3,01	51	8,77	70	43,61
33	3,05	52	9,57	71	47,79
34	3,13	53	10,45	72	52,39
35	3,23	54	11,42	73	57,54
36	3,34	55	12,45	74	63,33

* Das Alter des Versicherten wird nach dem Unterschied zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und seinem Geburtsjahr bestimmt.

8. Wann ist der Versicherungsschutz eingeschränkt?

8.1 Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht der Versicherungsunternehmen unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz besteht insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

8.2 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen besteht keine Leistungspflicht. Die Einschränkung der Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird und nicht aktiv am Krieg oder Bürgerkrieg teilnimmt. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Ferner gilt die

Erweiterung nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht.

8.3 Bei Selbsttötung der versicherten Person besteht Versicherungsschutz, wenn seit Abschluss des Bausparvertrages oder, sofern ein Bausparvertrag übernommen wurde, seit Eintritt in den Bausparvertrag drei Jahre vergangen sind. Bei Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn den Versicherungsunternehmen nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls sind die Versicherungsunternehmen von der Leistung frei.

8.4 Wird nachträglich eine Erhöhung der Versicherungsleistung im Todesfall vereinbart, so gilt der Absatz 8.3 entsprechend.

9. Wie ist die Versicherung an den Überschüssen beteiligt?

9.1 Die Versicherungsunternehmen beteiligen die Versicherungsnehmer an den Überschüssen, die jährlich im Rahmen ihres handelsrechtlichen Jahresabschlusses festgestellt werden.

9.2 Die Höhe der Überschussanteile wird jedes Jahr vom Vorstand der Versicherungsunternehmen auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars festgelegt.

9.3 Die einzelne Versicherung erhält ab Versicherungsbeginn mit Fälligkeit eines jeden Beitrages einen Überschussanteil, der in Prozent des Beitrages festgelegt wird. Die Überschussanteile werden mit den laufenden Beiträgen verrechnet.

Beispiel zur Beitragsberechnung

Versicherungssumme:	10.000 €
Alter der versicherten Person bei Darlehensauszahlung:	35 Jahre
Jahresbeitrag für 1.000 € Versicherungssumme:	3,23 €
Jährlicher Tarifbeitrag für 10.000 € Versicherungssumme:	32,30 €
Der Beitrag ermäßigt sich durch Verrechnung mit der zum Zeitpunkt der Fälligkeit festgelegten Überschussbeteiligung.	

10. Welche Besonderheiten bestehen?

Die Risiko-Lebensversicherung besitzt keinen Rückkaufswert. Ihre Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung ist nicht möglich. Die Rückerstattung der Versicherungsbeiträge für Zeiten, in denen die Versi-

cherungsunternehmen Versicherungsschutz getragen haben, kann nicht verlangt werden. Dem Bausparer steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

11. Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

11.1 Die Versicherungsleistung wird bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer fällig.
11.2 Der Tod der versicherten Person ist der LBS unverzüglich anzuzeigen. An Nachweisen sind der LBS eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift und auf Anforderung ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode geführt hat, einzureichen. Zur Klärung der Leistungspflicht können die Versicherungsunternehmen notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

11.3 Alleinige, unwiderruflich Bezugsberechtigte für die Versicherungsleistung ist die LBS. Sie schreibt den von den Versicherungsunternehmen erhaltenen Betrag dem Konto des Bausparers gut und zahlt den Teil der Versicherungsleistung, der nicht zur Deckung der Versicherungsbeiträge, der Kosten, Gebühren, Zinsen und zur Tilgung des Bauspardarlehens benötigt wird, an die nach gesetzlichen Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarung Berechtigten aus.

12. Steuerregelungen

Die Behandlung von Versicherungsbeiträgen als Sonderausgaben ist im § 10 Einkommensteuergesetz gere-

gelt. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Bestimmungen für die Erbschaftsteuer zu beachten.

13. Bei Fragen, Problemen, Beschwerden

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden in Versicherungsangelegenheiten wenden Sie sich bitte zunächst an die LBS. Sie wird Ihr Anliegen bei Bedarf an die Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft – Landesdirektion der Provinzial NordWest Lebensversi-

cherung Aktiengesellschaft – als Beauftragte des geschäftsführenden Versicherers weiterleiten. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, als Aufsichtsbehörde einzuschalten.

14. Widerruf der Versicherung

Der Antrag auf Abschluss der Risiko-Lebensversicherung nach § 8 ABB kann nur zusammen mit dem Antrag auf Abschluss des Bausparvertrages widerrufen werden. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Aushändigung der Durchschrift des

Antrags auf Abschluss des Bausparvertrages. Rechtzeitiges Absenden genügt. Der Widerruf ist zu richten an die LBS, Himmelreichallee 40, 48149 Münster.
